

# VERLAUTBARUNGSBLATT DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2013

Freigegeben am 3. Dezember 2013

4. Stück

---

## 4. Satzung: Änderung der Umlagenordnung der Bundeskammer

---

### 4. Satzung des Erweiterten Präsidiums der Bundeskammer vom 27.11.2013, mit der die Umlagenordnung der Bundeskammer geändert wird:

Das Erweiterte Präsidium hat beschlossen:

Die mit Beschluss des Erweiterten Präsidiums der WKÖ vom 22.1.2003 erlassene und vom BMWA mit Note vom 7.2.2003, GZ 35.520/3-I/3/03, zur Kenntnis genommene Umlagenordnung, zuletzt geändert durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums der WKÖ vom 24.6.2009 und vom BMWFJ mit Note vom 10.7.2009, GZ 38.500/0051-I/3/2009, zur Kenntnis genommen, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 5 Abs. 2 und 4 lauten wie folgt:

„(2) Die bundesweit einheitliche Höchstgrenze gemäß § 123 Abs. 4 WKG ist in einem festen Betrag je Berechtigung der Mitglieder eines Fachverbandes in einem Bundesland oder wenn im Bereich eines Fachverbandes die Grundumlage im gesamten Bundesgebiet in einem Tausendsatz von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme einschließlich Zulagen festgesetzt ist, ebenfalls in einem Tausendsatz von Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme einschließlich Zulagen festzulegen.

(4) In allen anderen Fällen ist für jede Fachvertretung ein Gesamtbetrag als Landes-kammeranteil festzusetzen. Zur Prüfung der Einhaltung der Höchstgrenze ist der Stand der Berechtigungen der Mitglieder eines Fachverbandes in einem Bundesland zum 31. Dezember des zweitvorangegangenen Jahres heranzuziehen.“

#### 2. § 11 lautet wie folgt:

„Fällige (Sonder-)Grundumlagen sind mindestens einmal einzumahlen. Die Gebühr für jede Mahnung beträgt € 2,--. Die Bagatellgrenze für die Durchführung einer Mahnung beträgt € 10,--.“

3. § 12 lautet:

„(1) Bleibt die Mahnung einer fälligen (Sonder-)Grundumlage erfolglos, ist ein Rückstandsausweis auszustellen und vorerst Fahrnisexekution zu führen. Die Höhe des gemäß § 127 Abs. 6 WKG als Nebengebühr im Rückstandsausweis vorzuschreibenden pauschalierten Kostenersatzes für die durch das Mahnverfahren und die Eintreibung verursachten Verwaltungsauslagen sowie für die Verzugszinsen ist nach Maßgabe des durchschnittlichen Aufwandes einschlägiger Verfahren in den Umlagenordnungen der Landeskammern festzulegen. Die Höhe des pauschalierten Kostenersatzes soll bei einer vorhergehenden Mahnung insgesamt € 6,--, bei zwei vorhergehenden Mahnungen insgesamt € 8,-- betragen. Die Bagatellgrenze für die Ausstellung eines Rückstandsausweises beträgt € 20,--.

(2) Die Gebühr für die Exekutionsführung beträgt neben den Gerichtsgebühren zusätzlich € 4,--. Die Bagatellgrenze für die Exekutionsführung beträgt € 100,--.

(3) Die Bagatellgrenze für die Anmeldung von Umlagenforderungen im Insolvenzverfahren beträgt € 400,--. Dieser Betrag wird jährlich mit Hilfe des von Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010=100 (VPI 2010) bzw. eines an seine Stelle tretenden Index angepasst. Die Anpassung erfolgt jährlich im März mit dem veröffentlichten endgültigen Jahresdurchschnitt des VPI 2010 aus dem Vorjahr und dem Jahresdurchschnittswert des VPI 2010 aus dem Jahr 2013 als fixe Basis. Erstmals angepasst wird im Jahr 2015 und die neue angepasste Bagatellgrenze bestimmt sich wie folgt:

- 1.) Der Betrag wird um die prozentuelle Veränderung (V) des VPI 2010 aus dem Vorjahr zum VPI 2010 im Basisjahr (2013) angepasst.  $V = (\text{VPI 2010 Jahresdurchschnitt Vorjahr} / \text{VPI 2010 Jahresdurchschnitt Basisjahr}) \times 100 - 100$ . Die Veränderung wird auf eine Kommastelle gerundet.  $400 \times (V + 100) / 100 = \text{angepasster Betrag}$
- 2.) Dieser angepasste Betrag wird auf die nächste Zehnerstelle abgerundet und ist die neue Bagatellgrenze.“

4. Nach § 13 wird der § 13a neu eingefügt, der wie folgt lautet:

**„§ 13a. Abschreibung von (Sonder-)Grundumlagenforderungen**

(1) Bleiben alle Versuche zur Einbringung von (Sonder-)Grundumlagenforderungen erfolglos, können diese wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden.

(2) Die Uneinbringlichkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn

1. die Fahrnis-, bzw. Gehaltsexekution beim Umlagenschuldner ergebnislos blieb,
2. die Vermögenslosigkeit des Umlagenschuldners gerichtlich festgestellt wurde,
3. die Uneinbringlichkeit durch Erhebungen insbesondere des Umlagenreferates oder der Bezirksstellen festgestellt wurde,
4. der Umlagenschuldner ins Ausland verzogen ist und im Inland kein Vermögen hinterlässt,
5. Verjährung der Umlagenschuld gemäß § 127 Abs. 4 WKG eingetreten ist,
6. die Adresse des Umlagenschuldners trotz Nachforschungen unbekannt bleibt sowie
7. der Tod des Umlagenschuldners eingetreten ist und die Verlassenschaft armuts halber abgetan wurde.

(3) Die Abschreibung der Grundumlagenforderungen in diesen Fällen bedarf keiner Mitwirkung der berührten Fachorganisationen und erfolgt durch das Umlagenreferat. Die berührten Fachorganisationen sind von der erfolgten Abschreibung zu informieren.

(4) Ergänzende Regelungen können in den Umlagenordnungen der Landeskammern getroffen werden.“

*5. Nach dem bisherigen § 17 Abs. 6 wird der folgende Abs. 7 angefügt:*

„(7) § 5 Abs. 2 und 4, § 11, § 12 sowie § 13a. in der Fassung des Beschlusses des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 27.11.2013 treten mit 1.1.2014 in Kraft.“

---